

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Skiclub Ochsenhausen“

Der Verein hat seinen Sitz in Ochsenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach unter der Nummer 65 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Skisports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 3A Jugendvertreter

Um die Interessen der Jugend im Hauptausschuss zu vertreten, ist in der Mitgliederversammlung ein Jugendvertreter zu wählen. Wählbar sind Mitglieder vom 16. Lebensjahr bis zum 24. Lebensjahr. Mit Ablauf des 25. Lebensjahres scheidet der Jugendvertreter aus dem Hauptausschuss aus.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Hauptausschussbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder ausgeschlossen werden,

- wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
- wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedbeitrag ist im voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben im übrigen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Mit Genehmigung des Hauptausschusses haben Abteilungen das Recht, Sonderbeiträge zu erheben. Bei Beiträgen, die nicht bis zum 31.März bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Hauptausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder in geeigneter Weise einberufen.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - Jahresbericht des I. Vorsitzenden
 - Jahresbericht durch den Kassier
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht der Abteilungsleiter
 - Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Abteilungsleiter
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Neuwahlen (falls erforderlich)
 - Verschiedenes

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
 - der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit)

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassensführer

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Zwei Mitglieder des Vorstandes sind nach außen vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder lt. b) und c) sind im Innenverhältnis nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann bis zu einer Höhe von € 1500.- entscheiden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl. Bei ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

§ 9 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- Den Vorstandsmitgliedern
- Dem Pressewart und Schriftführer
- Dem Skischulleiter
- Dem Jugendleiter (Rennleiter)
- Dem Hüttenbevollmächtigten
- sowie mindestens 5 Beisitzern
wobei ein Mitglied die Interessen der Jugend wahrzunehmen hat
(Jugendvertreter)

Die Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Pressewart und Schriftführer, Skischulleiter, Hüttenbevollmächtigter und Jugendleiter werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Hauptausschuss gewählt.

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen zu beraten, den Sport- und Hüttenbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Dem Hauptausschuss obliegt die Festsetzung der Übernachtungsgebühr sowie der Getränkepreise auf der Hütte.

Er beschließt bei finanziellen Entscheidungen die höher als € 1500,- liegen.

Der Hauptausschuss erlässt eine Hüttenordnung.

Bei Stimmgleichheit im Hauptausschuss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung oder einen anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen, mit der Bestimmung, das Vermögen im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Das gleiche gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Vorstehende Satzung wurde am 17.11.1995 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Umstellung auf Euro -Beträge in § 8 und § 9 der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.11.2001 beschlossen.

Satzung geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2004.

Satzung geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2007.